

Reglement für die Wahl der Delegier-ten

Gültig ab: 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und Definitionen Art. 2 Wahlkreise	4
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht	5
Art. 4 Ausübungsort	5
2. Wahlkreisversammlung	5
Art. 5 Zusammensetzung	5
Art. 6 Aufgaben	6
3. Vorstand	6
Art. 7 Zusammensetzung	6
Art. 8 Wählbarkeit	6
Art. 9 Amtsperiode	6
Art. 10 Aufgaben	6
Art. 11 Administration	6
Art. 12 Entschädigungen	7
4. Delegierte	7
Art. 13 Zuteilung der Mandate	7
Art. 14 Wählbarkeit	7
Art. 15 Amtsperiode	7
Art. 16 Entschädigungen	7
5. Organisation und Durchführung der Wahlkreisversamm-	
lung	8
Art. 17 Zeitpunkt	8







Art. 18 Einberufung	8
Art. 19 Prinzip der Öffentlichkeit	8
Art. 20 Vorsitz, Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler	8
Art. 21 Wahlverfahren	9
Art. 22 Ermittlung der gültigen Stimmen	9
Art. 23 Vakanzen	9
Art. 24 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	10
6. Schlussbestimmungen	10
Art. 25 Genehmigung	10
Art. 26 Inkrafttreten	10



Die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse erlässt das Reglement für die Wahl der Delegierten gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Reglement für die Wahl der Delegierten verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Definitionen

- Dieses Reglement für die Wahl der Delegierten legt das Verfahren für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten in die Delegiertenversammlung (DV) sowie die Organisation, die Aufgaben und die Durchführung der Wahlkreisversammlung fest.
- Personen, die von der BLVK eine Teilaltersrente beziehen und gleichzeitig ein bei der BLVK versichertes Resterwerbseinkommen erzielen, gelten im Sinne dieses Reglements als versicherte Personen. Personen, die eine volle Altersrente beziehen, gelten als rentenbeziehende Personen.
- Für die Bestimmung des Status einer Person als versicherte Person oder als rentenbeziehende Person ist der erste Tag der Amtsperiode massgebend, für welche die oder der Delegierte gewählt wird.

Art. 2 Wahlkreise

- **1** Die versicherten und die rentenbeziehenden Personen werden in zehn Wahlkreise eingeteilt.
- Die Reihenfolge und Bezeichnung der Wahlkreise erfolgen analog zur Reihenfolge beim Berufsverband Bildung Bern und entsprechen den kantonalen Wahlkreisen gemäss Website des Kantons Bern, Staatskanzlei, Wahlkreise; Ausnahme bildet der Wahlkreis unter Bst. a).
 - a) Wahlkreis für die versicherten Personen der mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber;
 - b) Wahlkreis Bern;
 - c) Wahlkreis Biel-Seeland;
 - d) Wahlkreis Emmental;
 - e) Wahlkreis Jura bernois;
 - f) Wahlkreis Mittelland Nord;
 - g) Wahlkreis Mittelland Süd;
 - h) Wahlkreis Oberaargau;
 - i) Wahlkreis Oberland;
 - j) Wahlkreis Thun.



Art. 3 Stimm- und Wahlrecht

- In der Wahlkreisversammlung stimm- und wahlberechtigt sind alle bei der BLVK versicherten und rentenbeziehenden Personen.
- In der DV sind die versicherten Personen der BLVK stimm- und wahlberechtigt. Rentenbeziehende Personen sind in der DV lediglich stimmberechtigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in der Verwaltungskommission (VK) werden von den versicherten Delegierten gewählt.
- 3 Das Stimm- und Wahlrecht wird persönlich ausgeübt. Stellvertretung und briefliche Stimmabgabe sind nicht zulässig.

Art. 4 Ausübungsort

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht wird von den versicherten Personen im Wahlkreis ihres hauptsächlichen Arbeitsorts ausgeübt.
- Das Stimm- und Wahlrecht wird von den versicherten Personen der mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber im Wahlkreis nach Art. 2 Abs. 2 ausgeübt.
- Französischsprachige versicherte Personen können sich durch schriftliche Mitteilung zuhanden des Büros DV in den Wahlkreis Jura bernois einteilen lassen. Zugeteilte versicherte Personen sind im Wahlkreis Jura bernois stimm- und wahlberechtigt.
- Rentenbeziehende Personen üben das Stimm- und Wahlrecht im Wahlkreis ihres letzten hauptsächlichen Arbeitsorts aus. Davon ausgenommen sind französischsprachige Lehrpersonen, die sich in den Wahlkreis Jura bernois haben einteilen lassen. Diese üben das Stimm- und Wahlrecht weiterhin im Wahlkreis Jura bernois aus.

2. Wahlkreisversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

Die Stimm- und Wahlberechtigten eines Wahlkreises bilden die Wahlkreisversammlung.



Art. 6 Aufgaben

Die Wahlkreisversammlung

- a) wählt den Vorstand des Wahlkreises;
- b) wählt die ihrem Wahlkreis zustehende Anzahl Delegierte;
- c) kann zuhanden der DV Anträge an das Büro DV richten;
- d) kann zuhanden der DV Vorschläge an das Büro DV einreichen insbesondere für:
 - 1. die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der DV;
 - 2. die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der DV;
 - 3. die Wahl einer Sekretärin oder eines Sekretärs der DV;
 - 4. die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in die VK.

3. Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung

Jeder Wahlkreis verfügt über einen Vorstand, der aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und der Sekretärin bzw. dem Sekretär besteht.

Art. 8 Wählbarkeit

Wählbar in den Vorstand sind die Delegierten des Wahlkreises. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Vorstands müssen versicherte Delegierte sein.

Die Sekretärin bzw. der Sekretär muss nicht zwingend Delegierte bzw. Delegierter sein.

Art. 9 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Organisation sowie die Durchführung der Wahlkreisversammlung und sorgt dafür, dass genügend Vorschläge für die Delegiertenwahlen und Ersatzwahlen zur Verfügung stehen.

Art. 11 Administration

Soweit die Kapazitäten des Vorstands nicht ausreichen, kann dieser für administrative Arbeiten (Einladungen zu Wahlkreisversammlungen, Publikationen) auf die Infrastruktur der BLVK zurückgreifen.



Art. 12 Entschädigungen

Die Entschädigungsregelung für die Wahlkreise ist im Anhang 2 des Organisationsreglements für die Delegiertenversammlung geregelt.

4. Delegierte

Art. 13 Zuteilung der Mandate

- 1 Rentenbeziehende Personen haben Anspruch auf einen Sitz der DV pro Wahlkreis.
- Versicherte Personen haben Anspruch auf 64 Sitze der DV. Diese werden von der Geschäftsstelle BLVK nach dem folgenden Verfahren auf die Wahlkreise aufgeteilt und durch das Büro DV kontrolliert:
 - a) In einem ersten Schritt werden jedem Wahlkreis drei feste Mandate zugeteilt;
 - b) alsdann werden die per 1. Februar des Jahres, in welchem die ordentlichen Erneuerungswahlen stattfinden, erhobene Anzahl aller versicherten Personen durch 35 dividiert; das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, bildet den massgebenden Quotienten;
 - c) jeder Wahlkreis hat zusätzlich Anspruch auf so viele Sitze, als die Anzahl seiner Wahlberechtigten das grösstmögliche Vielfache des massgebenden Quotienten umfasst;
 - d) die Restmandate werden den Wahlkreisen mit den grössten verbleibenden Resten zugewiesen.

Art. 14 Wählbarkeit

- 1 Wählbar als Delegierte sind die Stimm- und Wahlberechtigten des Wahlkreises.
- 2 Soweit möglich sollen die Geschlechterdiversität und die Amtssprachen angemessen vertreten sein.
- Fallen die Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Amtsperiode dahin, muss eine Ersatzwahl stattfinden. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- **4** Wird der hauptsächliche Arbeitsort in einen anderen Wahlkreis verschoben, findet keine Ersatzwahl statt.

Art. 15 Amtsperiode

- **1** Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Amtsperiode beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 16 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Delegierten sind im Anhang 2 des Organisationsreglements für die Delegiertenversammlung geregelt.



5. Organisation und Durchführung der Wahlkreisversammlung

Art. 17 Zeitpunkt

Der Vorstand lädt die Stimm- und Wahlberechtigten zur Wahlkreisversammlung ein:

- a) vor jeder ordentlichen und ausserordentlichen DV;
- b) wenn Delegiertenwahlen und/oder Ersatzwahlen stattzufinden haben;
- c) auf Beschluss des Vorstands;
- d) wenn mindestens 50 Stimm- und Wahlberechtigte es verlangen.

Art. 18 Einberufung

- **1** Der Vorstand sorgt dafür, dass Ort, Zeit und Traktanden der Wahlkreisversammlung mindestens 30 Tage im Voraus
 - a) im EDUCATION (Amtliches Schulblatt) für die ordentliche Wahlkreisversammlung;
 - b) auf der Website der BLVK;
 - c) für die ordentliche Wahlkreisversammlung in einer schriftlichen Mitteilung an die versicherten- und die rentenbeziehenden Personen durch die BLVK bekannt gegeben werden.
- 2 Er macht gleichzeitig die Wahlvorschläge des Vorstands bekannt und weist darauf hin, dass an der Wahlkreisversammlung mündlich weitere Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Art. 19 Prinzip der Öffentlichkeit

- 1 Die Wahlkreisversammlung und das Protokoll der Wahlkreisversammlung sind öffentlich.
- **2** Gäste und Medien werden eingeladen.
- 3 Nichtstimm- und -wahlberechtigte können vom Vorstand aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ausgeschlossen werden.

Art. 20 Vorsitz, Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

- Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlkreisversammlung und stellt fest, welche Anwesenden stimm- und wahlberechtigt sind.
- 2 Die Wahlkreisversammlung wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.
- Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimm- und Wahlberechtigte des Wahlkreises anwesend sind.
- 4 Über die Wahlkreisversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von der Sekretärin bzw. vom Sekretär und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet wird.
- Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident deren bzw. dessen Aufgaben.



Art. 21 Wahlverfahren

- Liegen gleich viele Wahlvorschläge vor wie Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl offen, d.h. durch Handerheben, sofern nicht eine geheime Wahl beantragt wird. Kandidierende, welche das absolute Mehr erreichen, sind gewählt. Für die übrigen Kandidierenden ist ein neuer Wahlgang mit geheimer Wahl durchzuführen.
- Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wählt die Versammlung geheim.
- Bei einer geheimen Wahl sind diejenigen Personen gewählt, die das absolute Mehr erreichen.
- **4** Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.
- Erreichen bei einer geheimen Wahl keine oder nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr, so scheidet jeweils die kandidierende Person mit der geringsten Stimmenzahl aus, sofern noch mindestens so viele Kandidierende vorhanden sind, als Sitze zu vergeben sind.
- Sind nach Ausscheiden von Kandidierenden nach Abs. 5 oder aus anderen Gründen nur noch so viele Kandidierende, wie Sitze zu vergeben sind, so wird nur noch ein Wahlgang durchgeführt. Sollten in diesem Wahlgang nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr erreichen, wird an der nächsten (ordentlichen oder ausserordentlichen Wahlkreisversammlung) ein neues Wahlverfahren mit neuen Kandidierenden für die noch nicht vergebenen Sitze durchgeführt.
- 7 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 22 Ermittlung der gültigen Stimmen

- **1** Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten, sind ungültig.
- 2 Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene oder nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.
- 3 Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- **4** Enthält der Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

Art. 23 Vakanzen

- Die Delegierten und die Vorstandsmitglieder eines Wahlkreises scheiden bei Austritt aus der Versicherung, vollständigem Altersrücktritt oder ihrer vollen Invalidisierung spätestens auf den nächstmöglichen 31. Juli aus. In den übrigen Fällen erfolgt der Austritt per sofort.
- Die Besetzung von Vakanzen erfolgt auf die nächste ordentliche oder ausserordentliche Wahlkreisversammlung. Die als Ersatz gewählte delegierte Person oder das als Ersatz gewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin oder des Vorgängers ein.



Unterdorfstrasse 5 Postfach 3072 Ostermundigen Telefon +41 31 930 83 83 Fax +41 31 930 83 00 www.blvk.ch

Ist der gesamte Vorstand eines Wahlkreises vakant, fallen die ihm obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten übergangsweise an das Präsidium und Sekretariat des Büros DV.

Art. 24 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Vorstand gibt die Ergebnisse der Wahlen dem Büro DV und dem Direktionssekretariat BLVK bekannt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Genehmigung

Das Reglement für die Wahl der Delegierten bedarf der Genehmigung durch die VK.

Art. 26 Inkrafttreten

Das Reglement für die Wahl der Delegierten wurde von der DV am 12. Juni 2024 verabschiedet und wird am 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt das bisherige Reglement für die Wahl der Delegierten vom 1. Januar 2021. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die VK.

Bern, 12. Juni 2024

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident: Alain Jobé Die Vizepräsidentin: Beatrice Stofer

Dieses Reglement wurde von der VK am 26. Juni 2024 genehmigt.